

## Protokoll 4. GR-Sitzung am 6. Juli 2023

---

Bürgermeister Walter Reinthaler eröffnet die 4. GR-Sitzung des Jahres 2023 um 20:16 Uhr und begrüßt VB Vanessa Wiesner als Schriftführerin sowie die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates. AL Peter Mittmannsgruber ist aufgrund des Krankenstandes entschuldigt.

Ich stelle fest, dass

- die Sitzung entgegen dem Gemeinderatssitzungsplanes 2023 am 28. Juni 2023 durch Verständigung und Übermittlung der Tagesordnung einberufen und an die Gemeinderatsmitglieder ergangen ist.
- die Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 1. Juni 2023 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Niederschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können, andernfalls das Protokoll als angenommen betrachtet wird.
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- ich als Vorsitzender auf § 64 der OÖ Gemeindeordnung verweise, wonach Mitglieder des Gemeinderates ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen und dies am Beginn der Beratung des Tagesordnungspunktes zu erklären haben.

### **Abänderung der Tagesordnung:**

Der TOP wird gem. § 46 Abs 4 OÖ Gem. O. 1990 vor Eintritt in die Tagesordnung von dieser abgesetzt.

- Der Tagesordnungspunkt 4 „Vereinbarung Wasserlieferung St. Martin im Innkreis/Ort im Innkreis“ wird gem. §46 Abs. 4 Oö. GemO. Vor Eintritt in die Tagesordnung von dieser abgesetzt.
- Der Tagesordnungspunkt 10 „Ansuchen Verlängerung Bauzwang Parz. 574/13“ wird gem. §46 Abs. 4 Oö. GemO. Vor Eintritt in die Tagesordnung von dieser abgesetzt.
- Der Tagesordnungspunkt 11 „Stellenausschreibung Amtsleiter“ wird gem. §46 Abs. 4 Oö. GemO. Vor Eintritt in die Tagesordnung von dieser abgesetzt.

## **1. Bürgerfragestunde – Vorsitz Die Grünen Ort**

GR Standhartinger stelle die Frage, wie der derzeitige Stand der Einholung von Angeboten für eine Photovoltaikanlage für das Osternacher Feuerwehrhaus ist. Der Vorsitzende Bürgermeister Walter Reinthaler erklärte, dass zwar mit einigen Firmen darüber gesprochen wurde, diese aber der Gemeinde oder der Feuerwehr noch keine Angebote zugesendet haben.

## 2. Vergabe öffentliche Straßenbeleuchtung

Nach der Ausschreibung, Anbotsöffnung und Vergabepprüfung durch die Fa. AKUN und der Stillhaltefrist erfolgt nun die Vergabe der Arbeiten zur Erneuerung der öffentlichen Straßenbeleuchtung.

Als Bestbieter im Zuge der Vergabepprüfung ist die Firma eww Anlagentechnik GmbH, Wels mit einer Bruttosumme von € 215.096,72 hervorgegangen.

### Angebotsprüfung

Bauvorhaben: Sanierung der öffentlichen Beleuchtung in der Gemeinde Ort im Innkreis

Bieter	A001	A002	A003	A004
	ALEMO GmbH	ELIN GmbH	eww Anlagentechnik GmbH	Ing. Rudolf Feichtner GmbH & Co KG
Angebotspreis netto o. Nachlässe	191.141,45	195.018,00	179.247,27	188.915,00
Nachlässe	0,00	0,00	0,00	0,00
Angebotspreis netto	191.141,45	195.018,00	179.247,27	188.915,00
Angebotspreis brutto [€]	229.369,74	234.021,60	215.096,72	226.698,00
Funktionsgarantie [Jahre]	10	10	10	5
Nachkaufgarantie [Jahre]	20	20	20	10
Bewertung Angebotspreis	74,69	72,96	80,00	75,69
Bewertung Funktionsgarantie	10,00	10,00	10,00	0,00
Bewertung Nachkaufgarantie	10,00	10,00	10,00	0,00
<b>Gesamtpunkte</b>	<b>94,69</b>	<b>92,96</b>	<b>100,00</b>	<b>75,69</b>
<b>Bestbieter</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>1</b>	<b>-</b>

### Ausscheidungen:

Angebot A004 ist auszuschneiden, da ein Teil des Originalausschreibungslaborats sowie das ANKÖ-Zertifikat ODER der Gewerbeschein, Strafregisterauszug und KSV-Rating fehlen.

Preisspiegel nach Angebotssummen

Angebot Nr.	Bietername	S	R	Summe LV	Aufschl./Nachl.	Gesamtpreis	USt %	USt-Betrag	Angebotspreis	% Diff.	Grafik
Alle Leistungsgruppen angeboten:											
A003	eww Anlagentechnik GmbH	G	001	179 247,27	0,00 0,00 %	179 247,27	20,00	35 849,45	215 096,72	0,00 %	
A001	Alemo GmbH	G	003	191 141,45	0,00 0,00 %	191 141,45	20,00	38 228,29	229 369,74	6,64 %	
A002	ELIN Linz ESN	G	004	195 018,00	0,00 0,00 %	195 018,00	20,00	39 003,60	234 021,60	8,80 %	
Ausgeschiedene Angebote:											
A004	ING. RUDOLF FEICHTNER G	G	002	188 915,00	0,00 0,00 %	188 915,00	20,00	37 783,00	226 698,00	5,39 %	

Angebot Nr.	Bietername	WKZ	S	R
A003	eww Anlagentechnik GmbH	EUR	G	001
A001	Alemo GmbH	EUR	G	003
A002	ELIN Linz ESN	EUR	G	004
A004	ING. RUDOLF FEICHTNER GmbH&CoKG	EUR	G	002 (ausgeschieden)

\* = Angebot nicht in Projektwahrung

S Status:  
 ? = Keine aktuelle Berechnung  
 G = Gültiges Angebot  
 F = Fehlerhaftes Angebot  
 R Reihenfolge

### Beratung:

Keine Wortmeldungen, da der Sachverhalt aufgrund der vorherigen Besprechungen und Terminen bekannt ist.

### Antrag:

Der Antrag lautet, den Auftrag „Erneuerung öffentliche Straßenbeleuchtung“ gemäß vorliegendem Angebot an den Bestbieter, die Firma eww Anlagentechnik GmbH Wels zum Preis von € 215.096,72 brutto zu vergeben und ersuche als Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen.

### Beschluss:

Zustimmung: einstimmig  
 Gegenstimmen: keine  
 Stimmenthaltungen: keine

### **3. Vergabe ABA– AbwasserBeseitigungsAnlage – Ort, Zonenvorlage 1**

Die wiederkehrende Überprüfung unserer AbwasserBeseitigungsAnlage (sprich Kanal), Bereich Zone 1 ist notwendig. Dazu erfolgte durch das technische Büro HIPI eine Ausschreibung für den Bereich der Gemeinde Ort im Innkreis.

Der geprüfte Vergabevorschlag lautet auf die Firma WDL. Deren Angebotspreis beläuft sich auf € 49.795,55 netto. Im Voranschlag sind € 50.000, - vorgesehen.



LIS ABA Ort im Innkreis  
Zonenvorlage Zone 1

## **PRÜFBERICHT**

**Sachliche, rechnerische, vertiefte  
Überprüfung der Angebote  
und**

**VERGABEVORSCHLAG**

Jede Vervielfältigung, Weitergabe des Inhaltes oder sonstige  
Verwertung darf nur auf Grund schriftlicher Ermächtigung erfolgen.  
Ein Zuwiderhandeln wird gerichtlich verfolgt.  
© HIPI ZT GmbH, A-4840 Vocklabruck

## INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines .....	3
	1.1Auftraggeber .....	3
	1.2Auftragsart .....	3
	1.3Wahl des Ausschreibungsverfahrens.....	3
	1.4Zuschlagskriterien.....	3
2	Angebotsausschreibung.....	3
3	Angebotsöffnung .....	4
4	Reihung der ungeprüften Angebote nach Angebotspreis - Gesamtsumme .....	4
5	Rechnerische Überprüfung .....	4
	5.1Fa. WDL GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz.....	4
	5.2Fa. QUABUS GmbH, Gewerbeallee 3, 4221 Steyregg .....	4
	5.3Fa. SWIETELSKY AG, Maad 17, 4775 Taufkirchen/P.....	4
6	Sachliche Überprüfung.....	5
	6.1Fa. WDL GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz.....	5
	6.2Fa. QUABUS GmbH, Gewerbeallee 3, 4221 Steyregg .....	5
	6.3Fa. SWIETELSKY AG, Maad 17, 4775 Taufkirchen/P.....	6
7	Ausgeschiedene Angebote .....	6
8	Gesamtpreis/Angebotssummen.....	7
9	Vertiefte Angebotsprüfung .....	11
10	Reihung der geprüften Angebote .....	11
11	Vergabevorschlag .....	12

## 1 Allgemeines

### 1.1 Auftraggeber

Die Gemeinde Ort im Innkreis hat im Rahmen der Zonenvorlage Zone 1 die Reinigung und Inspektion von Kanälen, Schächten und Sonderbauwerken ausgeschrieben.

### 1.2 Auftragsart

Dienstleistungsauftrag

### 1.3 Wahl des Ausschreibungsverfahrens

Die Gemeinde Ort im Innkreis ist gem. §171 BVergG ein Sektorenauftraggeber  
Die Ausschreibung erfolgte gem. BVergG 2018 als Direktvergabe.

### 1.4 Zuschlagskriterien

Entsprechend dem Angebotsschreiben gilt als Zuschlagskriterium das Gesamtangebot mit dem niedrigsten Preis.

## 2 Angebotsausschreibung

Von den 3 eingeladenen Firmen wurden 3 Angebote von folgenden Firmen fristgerecht abgegeben:

- 1) Fa. WDL GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz
- 2) Fa. Quabus GmbH, Gewerbeallee 3, 4221 Steyregg
- 3) Fa. Swietelsky AG, Maad 17, 4775 Taufkirchen/Pram

### 3 Angebotsöffnung

Die Angebotsöffnung fand am Donnerstag, den 25. Mai 2023 um 9 Uhr bei der HIPI ZT GmbH statt.

Die Angebote werden von der HIPI ZT GmbH, 4840 Vöcklabruck, rechnerisch und sachlich überprüft und ein Vergabevorschlag erstellt.

### 4 Reihung der ungeprüften Angebote nach Angebotspreis - Gesamtsumme

Anbieter	Nachlass %	abgegebene Nettoangebotssumme in €
Fa. WDL GmbH	0 %	49.795,55 €
Fa. Quabus GmbH	0 %	55.913,41 €
Fa. Swietelsky AG	0 %	65.234,32 €

### 5 Rechnerische Überprüfung

Von den 3 ausgefolgten Angeboten wurden gemäß Bundesvergabegesetz § 299 nur die für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden drei Billigstbieter einer rechnerischen Überprüfung unterzogen.

#### 5.1 Fa. WDL GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz

Es konnten keinerlei rechnerische Mängel festgestellt werden.

#### 5.2 Fa. QUABUS GmbH, Gewerbeallee 3, 4221 Steyregg

Es konnten keinerlei rechnerische Mängel festgestellt werden.

#### 5.3 Fa. SWIETELSKY AG, Maad 17, 4775 Taufkirchen/P.

Es konnten keinerlei rechnerische Mängel festgestellt werden.

## Sachliche Überprüfung

s werden nur die für die Zuschlagserteilung in Betracht kommenden drei Billigstbieter  
ner sachlichen Überprüfung unterzogen.

bieter	Nachlass %	abgegebene Nettoangebotssumme in €
1. WDL GmbH	0 %	49.795,55 €
2. Quabus GmbH	0 %	55.913,41 €
3. Swietelsky AG	0 %	65.234,32 €

### 1 Fa. WDL GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz

#### **Einhaltung der Eignungskriterien gemäß B5 (Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters)**

Aufgrund des Angebotes und unserer bisherigen Erfahrungen mit Fa. WDL GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz werden die Eignungskriterien gem. B5 eingehalten.

#### **Einhaltung der qualitativen und quantitativen Anforderungen:**

Alle Anforderungen lt. Ausschreibung sind erfüllt.

#### Subunternehmer:

keine

#### **Angemessenheit der Preise, Vergleich mit den anderen Angeboten:**

Die Einheitspreise der wesentlichen Positionen erscheinen kostendeckend und plausibel. Die Verhältnismäßigkeit der Einheitspreise zur Wertigkeit der Leistungen ist im vorliegenden Angebot gegeben.

Das Preisniveau der angebotenen Einheitspreise ist an der Untergrenze der üblichen Bandbreite.

### Fa. QUABUS GmbH, Gewerbeallee 3, 4221 Steyregg

#### **Einhaltung der Eignungskriterien gemäß B5 (Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters)**

**Einhaltung der qualitativen und quantitativen Anforderungen:**

Alle Anforderungen lt. Ausschreibung sind erfüllt.

Subunternehmer:

keine

**Angemessenheit der Preise, Vergleich mit den anderen Angeboten:**

Die Einheitspreise der wesentlichen Positionen erscheinen kostendeckend und plausibel. Die Verhältnismäßigkeit der Einheitspreise zur Wertigkeit der Leistungen ist im vorliegenden Angebot gegeben.

Das Preisniveau der angebotenen Einheitspreise ist in der derzeit üblichen Bandbreite.

6.3 Fa. SWIETELSKY AG, Maad 17, 4775 Taufkirchen/P.

**Einhaltung der Eignungskriterien gemäß B5 (Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bieters)**

Aufgrund des Angebotes und unserer bisherigen Erfahrungen mit Fa. SWIETELSKY AG, Maad 17, 4775 Taufkirchen/P. werden die Eignungskriterien gem. B5 eingehalten.

**Einhaltung der qualitativen und quantitativen Anforderungen:**

Alle Anforderungen lt. Ausschreibung sind erfüllt.

Subunternehmer:

keine

**Angemessenheit der Preise, Vergleich mit den anderen Angeboten:**

Die Einheitspreise der wesentlichen Positionen erscheinen kostendeckend und plausibel. Die Verhältnismäßigkeit der Einheitspreise zur Wertigkeit der Leistungen ist im vorliegenden Angebot gegeben.

7 Ausgeschiedene Angebote

Aufgrund der sachlichen und rechnerischen Überprüfung der Angebote ist laut Bundesvergabegesetz § 302 kein Angebot von der Vergabe auszuschließen.

## 9 Vertiefte Angebotsprüfung

Die Einheitspreise der Positionen sind plausibel und nachvollziehbar angeboten.

Für den Bauherrn besteht bei der Vergabe an die Fa. WDL GmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz bei unvorhersehbaren Massenänderungen kein erhöhtes Risiko für Kostenerhöhungen, d.h. nur wenn mehr Leistung zur Ausführung kommt, steigt auch der Gesamtpreis in ähnlichem Verhältnis.

Eine Reihungsänderung ist bei geringfügig unvorhersehbaren Massenänderungen nicht wahrscheinlich.

Aufgrund der vertieften Prüfung der Angebote ist laut Bundesvergabegesetz § 302 kein Angebot von der Vergabe auszuschließen.

## 10 Reihung der geprüften Angebote

Anbieter	Nachlass %	angebotene Nettoangebotssumme in €	geprüfte Nettoangebotssumme in €
Fa. WDL GmbH	0 %	49.795,55 €	49.795,55 €
Fa. Quabus GmbH	0 %	55.913,41 €	55.913,41 €
Fa. Swietelsky AG	0 %	65.234,32 €	65.234,32 €

## 11 Vergabevorschlag

Aufgrund der rechnerischen und sachlichen, sowie der vertieften Überprüfung der Angebote scheint die Firma WDL GmbH, 4021 Linz als Billigstbieter auf.

Aus diesem Grund wird der Gemeinde Ort im Innkreis vorgeschlagen, die Reinigung und Inspektion von Kanälen, Schächten und Sonderbauwerken für die Zonenvorlage Zone 1 an die

### **Firma**

**WDL GmbH**

**Böhmerwaldstraße 3**

**4021 Linz**

zum Nettoangebotspreis von

**€ 49.795,55**

entsprechend dem Hauptangebot vom 11.05.2023 zu vergeben.

Beilagen:

Überprüfungsbericht

3 Angebote (.zip-Dateien)

Sachbearbeiter:  
Bernhard Resch

---

**Beratung:** Keine Wortmeldungen.

**Antrag:** Der Antrag lautet, den Auftrag „Wiederkehrende Überprüfung ABA Zone 1“ laut vorliegendem Vergabevorschlag an den Bestbieter, die Firma WDL GmbH, Linz zum Preis von € 49.795,55 netto zu vergeben und ersuche als Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen.

**Beschluss:**

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

#### **4. Vereinbarung Wasserlieferung St. Martin im Innkreis/Ort im Innkreis**

Der Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

#### **5. Dienstbarkeitsvertrag Parz. 1576**

Für die Parz. 1576 wurde vom Besitzer des Objektes Ort 65 ein Ansuchen an die Gemeinde gestellt, dieses öffentliche Grundstück erwerben zu können. Der Gemeinderat hat sich im nächsten Tagesordnungspunkt mit dem Verkauf an die Interessenten Christoph und Theresa MITTERBAUER zu befassen, wobei der Gemeindevorstand dieses Ansuchen befürwortet.

Auf diesem öffentlichen Grundstück Parz. 1576 befindet sich ein Nutzwasserbrunnen, der seit jeher auch das Grundstück 147/2 (Grundstück der Familie Enzlmüller) mit Wasser versorgt. Für dieses Bezugsrecht für die Familie Enzlmüller erfolgte jedoch nie eine entsprechende schriftliche Vereinbarung. Dieses Wasserbezugsrecht wird nun mit diesem unten angeführtem Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis (aktueller Besitzer der Parz 1576) und Herrn Alexander ENZLMÜLLER notariell vereinbart. Die Kosten für die Errichtung dieses Dienstbarkeitsvertrages trägt die Familie ENZLMÜLLER.

Im Falle des dann folgenden Verkaufs der öffentlichen Parz 1576 besteht dieses Wasserbezugsrecht für die Familie ENZLMÜLLER auch gegenüber den zukünftigen Besitzern. Sowohl die Familien MITTERBAUER, als auch die Familie ENZLMÜLLER sind in Kenntnis dieses Sachverhaltes und stimmen diesem zu.



mag. bertold hauser

öffentlicher notar

marktplatz 10\_4982 oberberg am inn  
T +437758/4002\_F DW 19\_E office@notar-oberberg.at  
DVR 4016293

MH

AZ. 151/16

## **DIENSTBARKEITSVERTRAG**

abgeschlossen zwischen:

- A) der **Gemeinde Ort im Innkreis**, 4974 Ort im Innkreis 81,  
- im Folgenden kurz "GEMEINDE" genannt - einerseits sowie
- B) Herrn Alexander ENZLMÜLLER, geb. 13.12.1977, 4974 Ort im Inn-  
kreis 63,  
- im Folgenden kurz "ENZLMÜLLER" genannt – andererseits

wie folgt:

Erstens: Die GEMEINDE ist Eigentümerin der Liegenschaft EZ 51 KG 46025 Ort im Innkreis, bestehend u.a. aus dem Grundstück 1576. ENZLMÜLLER ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 503 KG 46025 Ort im Innkreis, bestehend aus dem Grundstück 147/2 Wohnhaus „Ort im Innkreis 63“.

Zweitens: Auf dem Grundstück 1576 befindet sich ein Brunnen, von dem (auch) das Grundstück 147/2 mit Wasser versorgt werden.

Die Positionierung des Brunnens und die Leitungsverläufe sind den Vertragsparteien genau bekannt und aus der Beilage ./A ersichtlich.

Die GEMEINDE räumt hiermit für sich und ihre Rechtsnachfolger im Besitz des Grundstückes 1576 ENZLMÜLLER im Besitz des Grundstückes 147/2 das immerwährende und unentgeltliche Recht des Wasserbezuges

und der Wasserleitung von dem auf dem Grundstück 1576 errichteten Brunnen ein.

Die Dienstbarkeitsberechtigten sind berechtigt, das dienende Grundstück für Zwecke von Revisions-, Reparatur- bzw. Erhaltungsarbeiten zu betreten und die hierfür erforderlichen Grabungsarbeiten durchzuführen. Das dienende Grundstück ist nach Beendigung der jeweils vorzunehmenden Arbeiten so gut als möglich wieder in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

Die Kosten der Revisions-, Reparatur- bzw. Erhaltungsarbeiten für den Brunnen samt Wasserpumpe tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen, für die jeweiligen Zuleitungen der jeweilige Abnehmer.

Versiegt das Wasser endgültig oder ist eine wirtschaftliche Sanierung der Brunnenanlage nicht mehr möglich, erlischt auch das Wasserbezugsrecht ersatzlos. Auch leistet die GEMEINDE keine Gewähr für eine zu erzielende Wassermenge und Wasserqualität. Die Dienstbarkeitsberechtigten sind allerdings berechtigt, auf eigene Kosten Maßnahmen zur Sicherstellung bzw. Steigerung der Wasserversorgung und/oder der Wasserqualität zu setzen.

Sollte die Wasserversorgung für die herrschenden Grundstücke zu einem späteren Zeitpunkt, auf welche Art und Weise immer, anderweitig erfolgen, insbesondere durch eine öffentliche Wasserleitung oder einen eigenen Brunnen, haben weder die Berechtigten noch die Verpflichteten einen Ersatz für geleistete Investitionen zu leisten.

Drittens: Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Vornahme nachstehender Grundbucheintragungen:

**In EZ 51 KG 46025 Ort im Innkreis:**

die Einverleibung der Dienstbarkeit des Wasserbezugs- und Wasserleitungsrechtes hinsichtlich des Grundstückes 1576 zugunsten des Grundstückes 147/2 in EZ 503 KG 46025 Ort im Innkreis.

Viertens: Die Kosten der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages trägt ENZLMÜLLER.

Fünftens: Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis in der Sitzung vom 06.07.2023 beschlossen und genehmigt. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Sechstens: Dieser Vertrag wird in einem einzigen, für ENZLMÜLLER bestimmten Original errichtet; die GEMEINDE erhält eine (über Wunsch beglaubigte) Kopie.

Obernberg am Inn, am \*\*.07.2023

**Beratung:** Keine Wortmeldungen.

**Antrag:** Der Antrag lautet, den vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachten „Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Ort im Innkreis und Herrn Alexander ENZLMÜLLER“ betreffend des Wasserbezugsrechtes auf Parz 1576 zu beschließen und ersuche als Zeichen der Zustimmung um ein Handzeichen.

**Beschluss:**

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

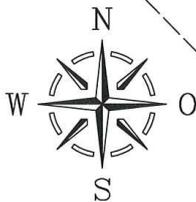
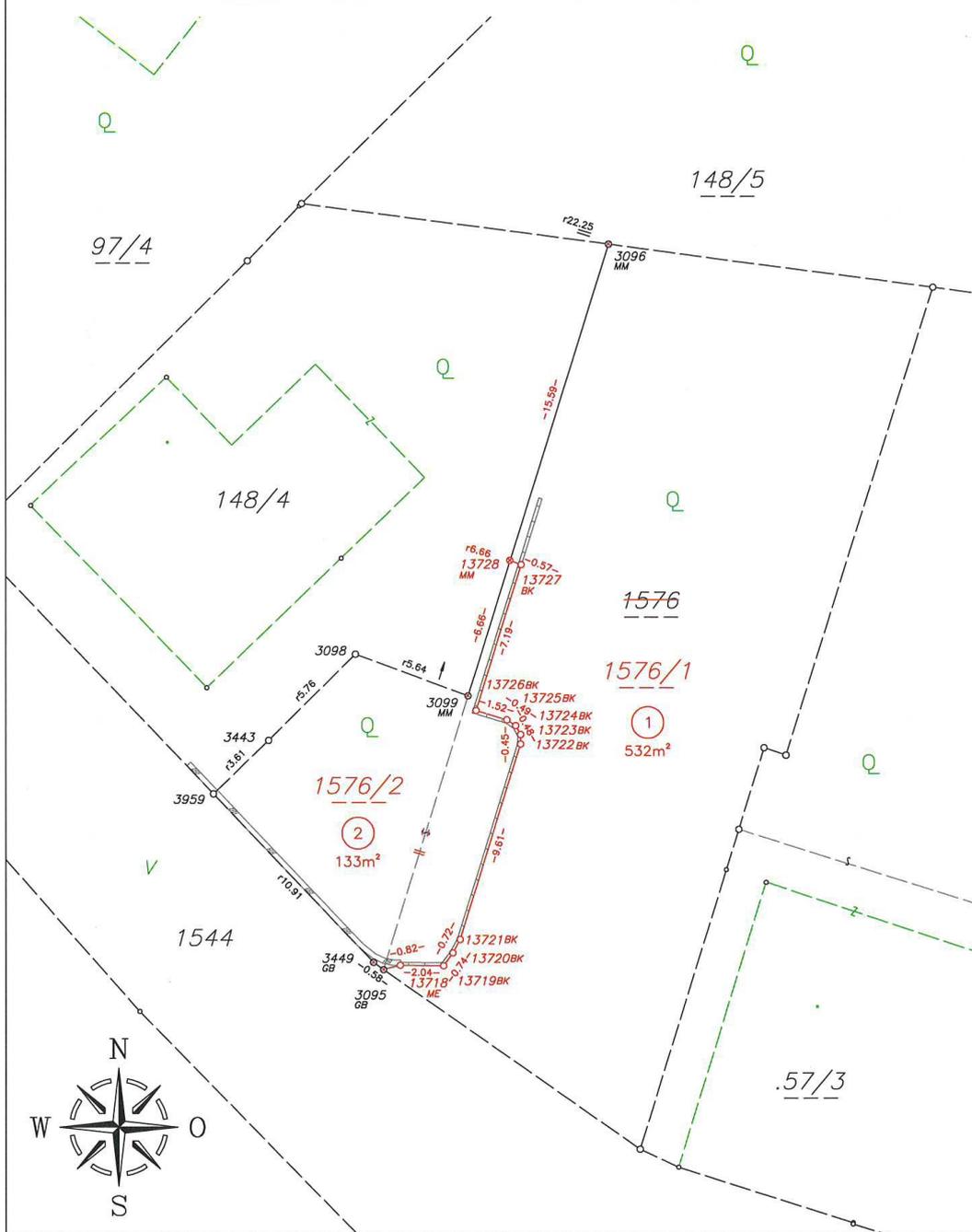
## **6. Ansuchen Erwerb Teilfläche öffentliches Gut Parz. 1576**

Dieser Tagesordnungspunkt befasst sich, wie bereits im vorhergehenden Tagesordnungspunkt erläutert mit dem Ansuchen von Christoph und Theresa MITTERBAUER, eine Teilefläche der öffentlichen Parzelle 1576 im Ausmaß von 133 m<sup>2</sup> direkt vor ihrem Objekt Ort 65 (ehem. Bernauer-Haus) von der Gemeinde Ort zu erwerben, da deren Grundfläche sehr klein ist. Dieses kleine Rasengrundstück ist von der Gemeinde immer zu pflegen, dies durch den Verkauf dann auch wegfallen.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung vom 6. Juni 2023 unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges damit befasst und kann sich einen Grundverkauf vorstellen.

Als Verkaufspreis wurde von einer Summe von pauschal € 4.000,-, was einen m<sup>2</sup> Preis von € 30,- entspricht. Die Kosten für die bereits erfolgte Vermessung und grundbücherliche Durchführung sind vom Käufer zu tragen.

# Mappendarstellung = Naturaufnahme



 <p><b>Dipl.-Ing. Josef Wagner</b> staatlich befugter und beiedeter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen</p> <p>4910 RIED i.L., Dr.-Dorfwirth-Straße 3 web: www.wagner.at email: vermessung@wagner.at tel: 07752/81876</p>	GZ <b>12817/22</b>	Maßstab: <b>M 1:250</b>
	Vermessung 2022-06-24	Ort: Ort im Innkreis
	Plan Datum 2023-04-28	Katastralgemeinde: 46025 Ort im Innkreis

**Beratung:** Die Gemeinderatsmitglieder befürworten den Verkauf dieser Teilfläche, da dieses Grundstück nicht von der Gemeinde benützt werden kann aber immer gepflegt werden muss.

**Antrag:** Der Antrag lautet, eine Teilfläche im Ausmaß von 133 m<sup>2</sup> (neu zu schaffende Parzelle 1576/2) aus dem öffentlichem Gut der ehemaligen Parzelle 1576 laut Vermessungsplan GZ 12817/22 des Vermessungsbüros DI WAGNER zum Pauschalpreis von € 4.000, - an die Ehegatten Christoph und Theresa MITTERBAUER zu verkaufen. Als Zeichen der Zustimmung ersuche ich um ein Handzeichen.

**Beschluss:**

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

## **7. Dienstbarkeitsvertrag Parz. 1159/2**

Dieser Dienstbarkeitsvertrag soll im Bereich des Hochwasserschutzdamms Osternach die Zufahrt von öffentlichem Gut Parz 1484/2 über die Parzelle 1159/2 (Besitzer Franz und Elisabeth DOBLER, Forchtenau) zur Parzelle 1158/2 (Besitzer Stefan HINGSAMMER) sichern. Dies ist auch Auflage in der Verhandlungsschrift der wasserrechtlichen Überprüfung des Hochwasserschutzprojektes Osternach der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 24. November 2022.

Anzuführen ist, dass dieses landwirtschaftlich genutzte Grundstück Parz 1158/2 der Familie HINGSAMMER durch eigene Einsprüche im Verfahren und Bepflanzung der Parzelle 1164 (Hingsammer) nun nicht mehr über öffentlichen Grund erreichbar ist.

Die Kosten der Erstellung des Vertrages trägt entweder die Gemeinde Ort im Innkreis oder sie fließt noch in das Hochwasserschutzprojekt ein. Als einmalige Entschädigung für diese Dienstbarkeit wurde mit der Familie Dobler ein Preis von € 3,-/m<sup>2</sup> (insgesamt 184 m<sup>2</sup>) vereinbart.



mag. bertold hauser  
öffentlicher notar

marktplatz 10\_4982 obernberg am inn  
T +437758/4002\_F DW 19\_E office@notar-obernberg.at  
DVR 4016293

MH  
AZ. 96/96

## **DIENSTBARKEITSVERTRAG**

abgeschlossen zwischen:

- A) den Ehegatten Herrn Franz DOBLER, geb. 10.07.1959, und Frau Anna Elisabeth DOBLER, geb. 09.03.1958, beide wohnhaft in Forchtenau 127, 4971 Aurolzmünster,  
- im Folgenden kurz "DOBLER" genannt – einerseits sowie
- B) Herrn Stefan HINGSAMMER, geb. 28.12.1988, Osternach 39, 4974 Ort im Innkreis,  
- im Folgenden kurz "HINGSAMMER" genannt - andererseits

unter Beitritt der **Gemeinde Ort im Innkreis**, 4974 Ort im Innkreis 81,  
- im Folgenden kurz "GEMEINDE" genannt -

wie folgt:

Erstens: DOBLER sind Eigentümer der Liegenschaft EZ 490 KG 46025 Ort im Innkreis, bestehend u.a. aus dem Grundstück 1159/2.

HINGSAMMER ist Eigentümer der Liegenschaft EZ 165 KG 46025 Ort im Innkreis, bestehend u.a. aus dem Grundstück 1158/2.

Dieses Grundstück verfügt über keine direkte Anbindung an das Öffentliche Gut.

Zweitens: DOBLER räumen für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes 1159/2 HINGSAMMER und dessen Rechtsnachfolgern im Eigentum des Grundstückes 1158/2 das immerwährende und unentgeltliche Geh- und Fahrrecht auf dem im beiliegenden Servitutsplan (Beilage ./A) eingezeichneten Teil des dienenden Grundstückes als Zu- und Abfahrt zum Grundstück 1484/2 (Öffentliches Gut) ein.

Das Geh- und Fahrrecht ist grundbücherlich sicherzustellen.

Drittens: Die Er- und Instandhaltung der Fahrt (ausgenommen für Schäden nach dem Verursacherprinzip) obliegt der GEMEINDE, jedoch nur so lange, als das Grundstück 1158/2 (nur) landwirtschaftlich bewirtschaftet wird. Insbesondere nach einer Bebauung mit Wohnhäusern obliegt die Er- und Instandhaltung der Fahrt den Dienstbarkeitsberechtigten.

Viertens: Die die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Vornahme nachstehender Grundbuchseintragung:

**In EZ 490 KG 46025 Ort im Innkreis:**

die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes hinsichtlich des Grundstückes 1159/2 zugunsten des Grundstückes 1158/2 in EZ 165 KG 46025 Ort im Innkreis.

Fünftens: Die Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen den Schriftverfasser, alle zur Abwicklung, Vergebührung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages notwendigen Rechtshandlungen zu setzen, Erklärungen abzugeben und Anträge vor Behörden und Gerichten zu stellen. Sie erteilen ihm insbesondere Vollmacht, Beschlüsse und Bescheide von Gerichten und Behörden in Empfang zu nehmen.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung zur Ermittlung, Verarbeitung, Verwendung und Überlassung sämtlicher personenbezogenen und sonstigen, mit diesem Rechtsgeschäft zusammenhängenden Daten in elektronischer Form, insbesondere auch zum Zweck deren Übermittlung an Gerichte und/oder Behörden im Wege des elektronischen Rechts-, Urkunden- und Verkehrsverkehrs.

Sechstens: Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben aller Art trägt die GEMEINDE.

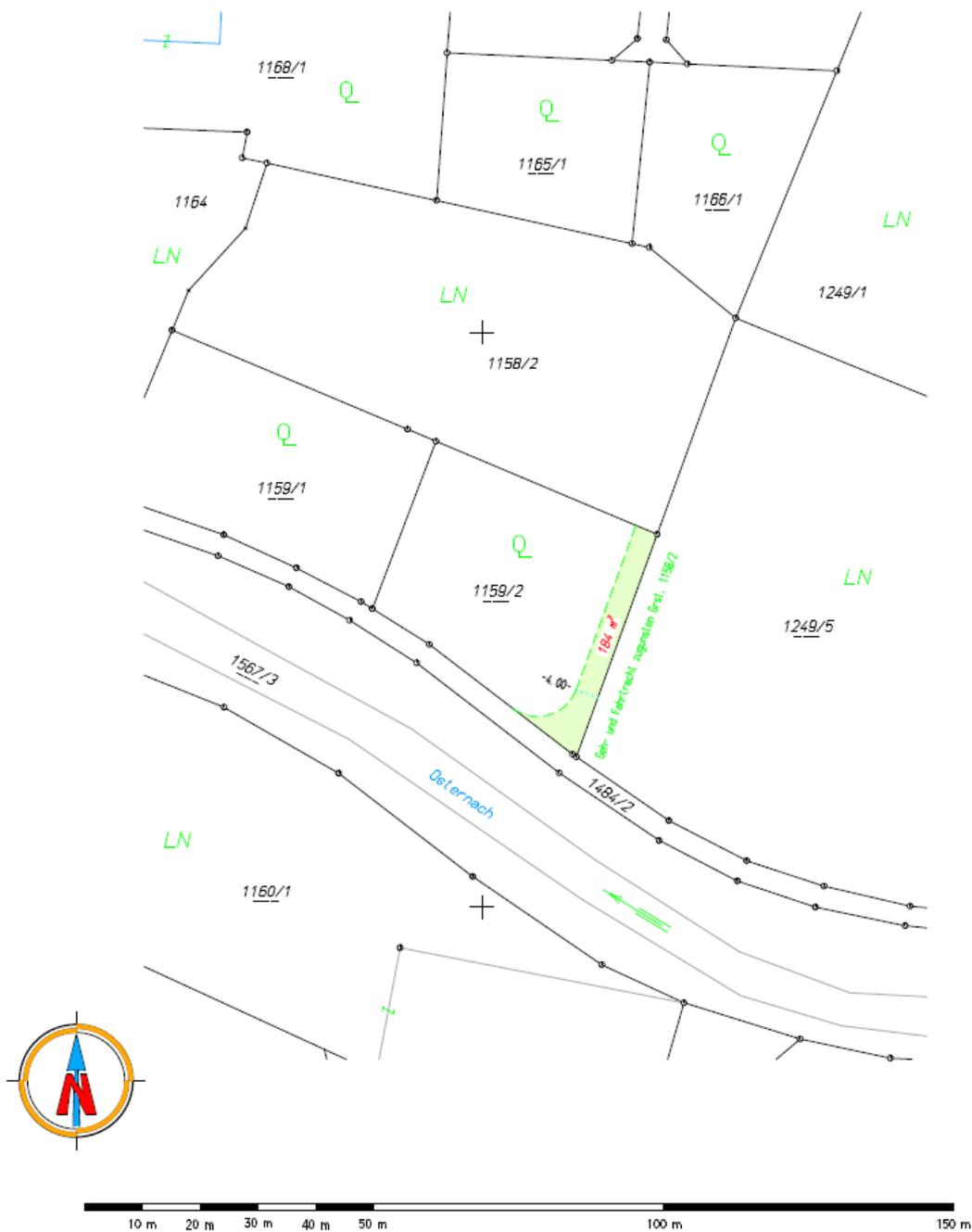
Siebtens: Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Ort im Innkreis in der Sitzung vom 06.07.2023 beschlossen und genehmigt. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Achtens: Dieser Vertrag wird in einem einzigen, für HINGSAMMER bestimmten Original errichtet; DOBLER und die GEMEINDE erhalten eine (über Wunsch beglaubigte) Kopie.

Obernberg am Inn, am \*\*.07.2023

# Servitutsplan M 1:1000

Fam. Hingsammer - Osternach



**Dipl.-Ing. Josef Wagneder**  
 staatl. befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen  
 [Redacted]  
 [Redacted]  
 4910 RIED i. I., Dr.-Dorfwirth-Strasse 3  
 Tel. u. Fax 07752/81876, Mobil 0664/1813928



GZ  
**12567/22**  
 Vermessung  
 -  
 Plan Datum  
 2023 - 03 - 10

Kat. Gem. Ort i. I.  
 KG. Nr. 46 0 25  
 Maßstab 1:1000

**Beratung:**

Der Vorsitzende Bürgermeister Walter Reinthaler, zeigte die betroffenen Parzellen auf einem Plan zur besseren Orientierung. Gleichfalls informierte der Vorsitzende Bürgermeister Walter Reinthaler die Gemeinderatsmitglieder über die Vereinbarung (zwischen BH, Gewässerbezirk und Gemeinde), dass die Dampfpflege künftig vom Maschinenring durchgeführt wird, da dies auch gefördert wird. Da der Sachverhalt bekannt und klar ist, kamen ansonsten keine weiteren Fragen.

**Antrag:**

Mein Antrag lautet, der Gemeinderat möge dem vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachten Dienstbarkeitsvertrag zwischen den Parteien HINGSAMMER und DOBLER und der Gemeinde Ort im Innkreis die Zustimmung erteilen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

**Beschluss:**

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

## 8. Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung 2023/2024

Für das neue Kindergartenjahr 2023/2024 ist die neue Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung zu beschließen. Die Änderungen die vorgenommen worden sind, sind gelb markiert.

# Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO für den Gemeindekindergarten und die Krabbelstube Ort i. I.

gültig ab 01.09.2023

### 1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Gemeinde Ort im Innkreis (in der Folge als Rechtsträger bezeichnet) betreibt eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 108/2022, mit Sitz in Ort im Innkreis Nr. 202 (Kindergarten) und Ort 112 (Krabbelstube).

### 2. Arbeitsjahr und Ferien

2.1. Das Arbeitsjahr der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

2.2. Die Weihnachtsferien beginnen am 24.12.2023 und enden am 07.01.2024.

2.3. Die Hauptferien beginnen am 24.07.2024 und enden am 02.09.2024.

2.4. Die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen und den Osterferien können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse und der aktuellen Bedarfserhebung neu festgelegt werden.

2.5. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung und der Krabbelstube während den Ferien und den schulfreien bzw. schulautonomen Tagen kann nur nach vorheriger Bedarfserhebung und für Kinder von berufstätigen Eltern erfolgen.

### 3. Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelgruppe

	von:	bis:
<b>Montag</b>	07:00 Uhr	12:15 Uhr
<b>Dienstag</b>	07:00 Uhr	12:15 Uhr
<b>Mittwoch</b>	07:00 Uhr	12:15 Uhr
<b>Donnerstag</b>	07:00 Uhr	12:00 Uhr
<b>Freitag</b>	07:00 Uhr	12:00 Uhr

b) Kindergartengruppen

	von:	bis:
<b>Montag</b>	07:00 Uhr	16:30 Uhr
<b>Dienstag</b>	07:00 Uhr	16:30 Uhr
<b>Mittwoch</b>	07:00 Uhr	16:30 Uhr
<b>Donnerstag</b>	07:00 Uhr	16:30 Uhr
<b>Freitag</b>	07:00 Uhr	13:00 Uhr

Für die Kindergartengruppen wird ein Frühdienst (Randzeit) für Kinder von berufstätigen Eltern von 06:45 bis 07:00 Uhr festgesetzt.

- 3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ausgenommen Krabbelstube, wird mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung geschlossen.
- 3.4. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

#### **4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes allgemein zugänglich.  
In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wird eine Krabbelstubengruppe mit Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr geführt.
  - 4.2. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich bei der Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis zu erfolgen und es wird der Anmeldetermin bekannt gegeben. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für die kindergartenpflichtigen Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.  
Für die Krabbelstubengruppe muss die Anmeldung mindestens 2 Tage umfassen.
  - 4.3. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
  - 4.4. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, **ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.**
  - 4.5. Die Aufnahme im laufenden Kindergartenjahr erfolgt **nur bis 31. März**
  - 4.6. Die Anmeldung bzw. Abmeldung für die Nachmittagsbetreuung kann nur halbjährlich (Semester) erfolgen.
  - 4.7. **Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:**
    - a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
    - b) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen gesundheitlichen Zustand des Kindes,
    - c) **Impfbescheinigung**
    - f) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten.
  - 4.8. Der Rechtsträger entscheidet bis Anfang Juli jedes Jahres über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
  - 4.9. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
  - 4.10. Die Aufnahme erfolgt nach folgender Reihung:
    - 1. Wohnsitz in Ort im Innkreis
    - 2. schulpflichtige Kinder
    - 3. Beide Elternteile berufstätig oder in Ausbildung
    - 4. Ein Elternteil berufstätig oder in Ausbildung
    - 5. Ortsfremde Kinder, nur mit Einverständnis nach Punkt 4.10
-

- 4.11. Sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder mit dem Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde aufgenommen werden. Diese Aufnahme wird von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrages abhängig gemacht.
- 4.12. Für die Aufnahme in die Krabbelstube gilt folgende Regelung:  
Besteht der Betreuungsbedarf von Eltern die berufstätig sind, reduzieren sich die Betreuungstage des zuletzt aufgenommenen Kindes, dessen Eltern nicht berufstätig sind, auf die Mindesanzwesenheit (2 Tage)

## **5. Elternbeiträge und Beitragsfreiheit**

- 5.1. Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß § 27 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 108/2022, zu leisten.  
Näheres zum Elternbeitrag enthält die Tarifordnung der Gemeinde Ort im Innkreis
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- a) die allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - b) ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - c) angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
  - d) allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- 5.3. Der Kindergartenbesuch oder der Besuch einer Krabbelstubengruppe ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe des § 3 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 108/2022 vormittags beitragsfrei. Ab 13:00 Uhr ist der Besuch kostenpflichtig und es ist ein Nachmittagstarif gemäß § 27 Oö. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz LGBl. Nr. 39/2007 idF LGBl. Nr. 108/2022, zu leisten.  
Näheres zum Nachmittagstarif enthält die Tarifordnung der Gemeinde Ort im Innkreis

## **6. Kindergartenpflicht**

- 6.1. Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- 6.2. Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- 6.3. Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- 6.4. Die Unterschreitung der Mindestanzwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Die Eltern haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- a) Erkrankung des Kindes oder eines Elternteils,
  - b) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie),
  - c) oder urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- 6.5. Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülerschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht beim Gemeindeamt Ort im Innkreis und der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffe-
-

ne Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

## **7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 7.1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung des Kindergartens Ort im Innkreis zu erfolgen.
- 7.2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist dem Rechtsträger bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

## **8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung**

- 8.1. Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn
  - a) die Eltern/Erziehungsberechtigte eine ihm obliegende Verpflichtung (siehe Punkt 10) trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllt oder
  - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
  - c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder).
- 8.2. Liegt kein Fall von Kindergartenpflicht vor, kann ein Widerruf der Aufnahme auch erfolgen, wenn kein regelmäßiger Besuch der Einrichtung im Sinne der Anmeldung erfolgt.
- 8.3. Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

## **9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern/Erziehungsberechtigten.**

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern/Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern/Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
  - 9.1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
  - 9.2. Die Wahl einer Elternvertretung oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.
  - 9.3. Die Aufsichtspflicht der Kinderbetreuungseinrichtung endet mit der Verabschiedung der Kinder und Übergabe an die Eltern/Erziehungsberechtigten.
  - 9.4. Die Kinder des Kindergartens dürfen nur von Personen, welche das 15. Lebensjahr vollendet haben, abgeholt werden. Die Kinder der Krabbelstube dürfen nur von Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben, abgeholt werden.
  - 9.5. Bei Veranstaltungen haften die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder.
  - 9.6. Medikamente dürfen von den Kindergartenpädagoginnen nicht verabreicht werden.
-

## 10. Pflichten der Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes

- 10.1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten.
  - 10.2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich oder telefonisch zu erfolgen.
  - 10.3. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
  - 10.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften diese nicht einhalten.
  - 10.5. Die Kinder sollen in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Vormittag spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:30 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 11:45 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Der Rechtsträger meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6.3. (§ 3a Abs. 3 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz) unterschreiten.
  - 10.6. Kinder welche kein Mittagessen einnehmen, können die Nachmittagsbetreuung nicht besuchen.
  - 10.7. Die Anmeldung bzw. Abmeldung für die Nachmittagsbetreuung kann nur halbjährlich (Semester) erfolgen.
  - 10.8. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unverzüglich von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer bzw. Übertragung auf andere Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. Die relevanten Gesundheitsdaten werden nicht an Dritte weitergegeben und dienen nur dem Zweck der Verhinderung der Ausbreitung von Infektionen.
  - 10.9. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
  - 10.10. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
  - 10.11. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
  - 10.12. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern/Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der
-

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes; bei Schulkindern mit dem Einlass in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern oder deren Beauftragten übergeben werden, bei Schulkindern mit dem Verlassen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.

- 10.13. Im Falle der Übergabe oder der Abholung durch einen Beauftragten der Eltern ist vorweg eine schriftliche Bestätigung über diese Beauftragung vorzulegen.
- 10.14. Eltern/Erziehungsberechtigten, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bus-transport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte (Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Beitrag für den Transport beträgt € 15,00 pro Monat und Kind und wird nicht aliquotiert.
- 10.15. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.16. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

## **11. Pflichten des Rechtsträgers**

- 11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden.  
Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einverstanden.  
Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchung vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

## **12. Zahnärztliche Untersuchung im letzten Kindergartenjahr**

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils eine zahnärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Die persönlichen Daten und die Untersuchungsergebnisse werden im Rahmen der Untersuchung erhoben und in einer Datenbank erfasst.

Bei Zustimmung der Eltern und wenn das Kind ein erhöhtes Kariesrisiko aufweist, werden die Daten des Kindes der Oö. Gebietskrankenkasse zur weiteren Bearbeitung überlassen, woraufhin die Kinder von der Oö. Gebietskrankenkasse Gutscheine zugesendet bekommen. Mit diesen Gutscheinen können bestimmte kostenfreie Leistungen bei der/beim Zahnärztin/-arzt ihrer Wahl in Anspruch genommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Zahnstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

### 13. Sehtest im Kindergarten

Im letzten Kindergartenjahr kann mit Einverständnis eines Elternteils im Auftrag der Oö. Landesregierung ein Sehtest durch eine Optikerin bzw. einen Optiker durchgeführt werden. Der Test ist genormt und umfasst eine Untersuchung der Sehschärfe, der Augenstellung und des räumlichen Sehvermögens.

Der Sehtest ersetzt keine augenfachärztliche Untersuchung. Wenn sich bei einem Kind der Verdacht auf einen Sehfehler ergibt, erhalten die Eltern eine schriftliche Benachrichtigung mit der Empfehlung einer augenfachärztlichen Untersuchung. Es wird darauf hingewiesen, dass die personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erhebung des Sehstatus und für die Benachrichtigung der Eltern zu einem weiteren Behandlungsbedarf dienen. Dritte, einschließlich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, erhalten keinen Einblick in die erhobenen Daten. Die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden von allen beteiligten Organisationen und Personen eingehalten.

### 14. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

Bitte bewahren Sie diese Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung auf, solange Ihr Kind unsere Kinderbetreuungseinrichtung besucht!  
Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich mit dieser Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung und den Erziehungszielen des Kindergartens einverstanden.

#### EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Die Eltern des Kindes ....., geb. am .....  
sind einverstanden, dass (bitte einzeln ankreuzen)

- einmal im Laufe des gesamten Kindergartenbesuches **logopädische Reihenuntersuchungen** durchgeführt werden und allenfalls Expertinnen und Experten beigezogen werden. Die Eltern sind damit einverstanden, dass sich die gruppenführende Pädagogin bzw. der gruppenführende Pädagoge mit der Logopädin bzw. dem Logopäden über das Ergebnis der Untersuchung austauscht und Kontaktdaten der Eltern an die jeweilige Logopädin bzw. den Logopäden weitergibt;
- für Kinder mit Beeinträchtigung die Fachberatung für Integration beigezogen wird und Integrationsmaßnahmen für ihr Kind in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung durchgeführt werden. Die Eltern sind mit der Weitergabe aller für die Integration relevanten Unterlagen und Informationen an die Fachberatung für Integration einverstanden.

Ich nehme die vorliegende Kinderbetreuungseinrichtungsordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung.

..... Datum ..... Unterschrift Rechtsträger ..... Unterschrift Eltern/Erziehungsberechtigten

**Hinweis:** Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung als privatrechtliche Vereinbarung kann vom Bürgermeister als Vertreter der Gemeinde unterzeichnet werden, sie muss aber zuvor im Gemeinderat aufgrund dessen Generalkompetenz beschlossen werden.  
Für alle privaten Rechtsträger fällt diese Bestimmung weg.

**Beratung:** Keine Wortmeldungen.

**Antrag:** Ich stelle den Antrag, die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtungsordnung für das Kindergartenjahr 2023/2024, wie vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht, zu beschließen und ersuche dazu um ein Handzeichen.

**Beschluss:**

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

## **9. Tarifordnung Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung 2023/2024**

Für das neue Kindergartenjahr 2023/2024 ist auch die neue Tarifordnung für die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung zu beschließen. Die Änderungen die vorgenommen worden sind, sind gelb markiert (vorgegebenen Änderungen seitens des Landes Oö.). Die Elternbeiträge sind aufgrund der wirtschaftlichen Situation nicht zu erhöhen.

### **Tarifordnung für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Ort im Innkreis**

#### **Präambel**

Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
- ab dem Schuleintritt,
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, beitragspflichtig.

#### **§ 1**

##### **Bewertung des Einkommens**

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.
- (3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum Beginn des Kindergartenjahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

#### **§ 2**

##### **Elternbeitrag**

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
  - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
  - ab dem Schuleintritt bzw.
  - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
  - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.
- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
  - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
  - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
  - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
  - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes

- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11-mal pro Jahr eingehoben.
- (6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt nachgesehen.

### **§ 3 Mindestbeitrag**

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
  1. für Kinder unter drei Jahren 53 Euro,
  2. für Kinder über drei Jahren 46 Euro und
  3. für den Nachmittagstarif 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.
- (2) Auf Antrag kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

### **§ 4 Höchstbeitrag**

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
  1. für Kinder unter drei Jahre für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 194,- Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 257,- Euro.
  2. für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal **30 Wochenstunden** 120,- Euro, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme 158,- Euro.
  3. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 119,- Euro.

### **§ 5 Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ein Abschlag von 70 % festgesetzt.

### **§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonat und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden
-

- (2) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, oder
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, oder
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## **§ 7**

### **Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt**

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
  1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
  2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
  - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, oder
  - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

## **§ 8**

### **Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 120,- Euro eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
  1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
  2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
  3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

## **§ 9**

### **Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 90,- Euro pro Arbeitsjahr zweimal jährlich zur Hälfte am 15. April und 15. Oktober des Arbeitsjahres eingehoben.

- (2) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) kann in der 1. Woche im April in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

### **§ 10 Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des **Arbeitsjahres 2022/2023**.

### **§ 11 Sonstige Beiträge**

- (1) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von 15,- Euro vorgeschrieben.
- (2) Für die Mittagsverpflegung wird für den Kindergarten ein Kostenbeitrag in Höhe der vom Lieferanten tatsächlich verrechneten Kosten eingezogen.
- (3) Bei der Anmeldung für den Ferienkindergarten wird eine Kautions in Höhe von 150,- Euro eingehoben. Bei der Anwesenheit von 75% bzw. bei entschuldigtem Fernbleiben bei Krankheit (Bestätigung vom Arzt oder Krankenhaus erforderlich) wird die Kautions an die betroffenen Eltern zurückbezahlt. Ansonsten gerät der Betrag in Verfall.
- (4) Für jedes Kind, das für einen Journaledienst (Zwickeltag) angemeldet ist, aber diesen nicht in Anspruch nimmt (Ausnahme: entschuldigtes Fernbleiben bei Krankheit - Bestätigung vom Arzt oder Krankenhaus erforderlich), wird eine Pönale von 20,- € pro Tag und Kind verrechnet.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2023 in Kraft.

---

**Beratung:** Die Gemeinderatsmitglieder befürworten die Einführung einer Kautions für den Ferienkindergarten und für die Zwickeltage.

**Antrag:** Ich stelle den Antrag, die Tarifordnung für die Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung für das Kindergartenjahr 2023/2024, wie vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht, zu beschließen und er- suche dazu um ein Handzeichen.

**Beschluss:**

Zustimmung: einstimmig

Gegenstimmen: keine

Stimmenthaltungen: keine

## 10. Ansuchen Verlängerung Bauzwang Parz. 574/13

Der Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

## 11. Stellenausschreibung Amtsleiter

Der Tagesordnungspunkt wurde vor Eintritt in die Tagesordnung abgesetzt.

## 12. Petition Bürgerinitiative Hart Kenntnisnahme

Über Ersuchen dieser Bürgerinitiative wird diese Petition dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.



Hart, am 5.6..2023  
*Gemeindeamt Ort i. S.  
z.H Herrn Bürgermeister Reinthales  
Ort i. S. 81  
4974*

**PROBLEMSTOFF-  
VERARBEITUNG  
IN KAMMER**

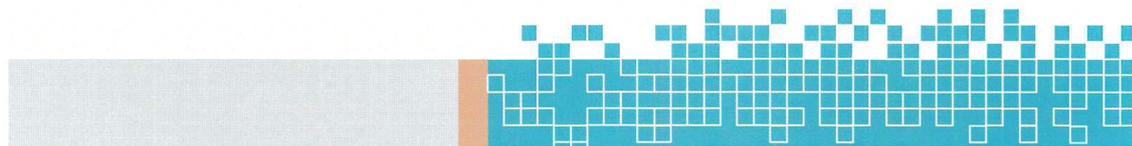
**NEIN  
DANK!**

Gemeindeamt Ort i. I.			
EPZ:			
Eingel. am	06. Juni 2023		
BGM	1	2	3

Die Nachbarn zum Lagerplatz der Firma Zahrer richten folgende Petition an die angeführten Behörden.

Der Lagerplatz Zahrer mutiert durch die Zuteilung von weiteren Schlüsselnummern langsam zu einem Sondermülllagerplatz und das in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten! Die geplante Behandlungsanlage würde das permanente Ausgasen von 1000 Tonnen Sondermüll bedeuten. Die dadurch entstehenden nicht unbedenklichen Emissionen, werden sich nicht an irgendwelche Schutzabstände halten. Es ist abzusehen, dass sich dadurch die Wohnqualität und in weiterer Folge auch der Wert der Immobilien vermindert wird.

Die gewählte Gemeindevertretung hat in erster Linie für ihre Bürger da zu sein. Bedenklicher Weise kam bei der Verhandlung keine einzige Wortmeldung von unseren Gemeindevertretern. Reichersberg wirbt mit dem Slogan „Gesunde Gemeinde“, handelt aber völlig anders! Die Einladung der Anrainer zur Bauverhandlung hatte den Betreff „Aufstellung eines Bürocontainers“! Ein Schelm, wer hier eine vorsätzliche Irreführung der Anrainer vermutet.



**PROBLEMSTOFF-  
VERARBEITUNG  
IN KAMMER**

**NEIN  
DANKE!**

Diese Petition fordert konkret:

1. Kein zusätzlichen oder auch Zurücknahme von bereits vergebenen Schlüsselnummern für gefährliche Abfälle/Problemstoffe.
2. Keine unkontrollierten Emissionen von gefährlichen, explosionsfähigen Gasen oder Stäuben in der Nähe bewohnter Gebiete.
3. Behandlung der gefährlichen Abfälle dort wo diese anfallen (direkt beim Verarbeiter). Keine unnötigen Abfall- oder Gefahrguttransporte.

Wir fordern eine Behandlung in den entsprechenden Gremien und ersuchen um Berücksichtigung der Interessen der Anrainer und Bürger der umliegenden Wohngebiete!

Beilage: Unterschriftenliste der Anrainer ; *Die Originale der 31 Unterschriften der Anrainer liegen bei der BH Priedl Frau Dr. Raschhofer auf.*

*Mit Grues*  
ergibt an: BH-Priedl Frau Dr. Raschhofer

*Umwelt-LR 00*

*Wirtschaft-LR*

*Gem. Reichersberg, Bürgermeister*

*Gem. Ort i. J., Bürgermeister*

*Volksanwaltschaft*

*Norbert Ranseder*

Norbert Ranseder  
Hart 54, 07751/6375  
A-4974 Ort I.I.

0664/5654186

**Beratung:**

Die Petition wird von den Gemeinderatsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

### **13. Allfälliges**

- Bebauung Parz. 574/11 statt Verlängerung Bauzwang (Demir)
- Bebauung Parz. 574/14 statt Verlängerung Bauzwang (Hofinger)
- Dank durch den Vorsitzenden an die Personalbeiratsmitglieder aufgrund der vielen Sitzungen in den letzten Wochen
- Luftgüteprüfung des Landes Oö. ab 17. August 2023 für ein Jahr
- Woodstock allgemeine Infos
- Lärmschutz A8 aktueller Stand der Bauarbeiten
- Stauden Feldweber Ort 139 Verkauf an SE holding GmbH

Der Vorsitzende Bürgermeister Walter Reinthaler schließt die Sitzung um 21:05 Uhr.